Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – der Stadt Viersen (AGS) vom 17.12.2014

# In der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 11.12.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 – 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 18 der Satzung über die Entsorgung von Abfall – Abfallentsorgungssatzung (AES) – der Stadt Viersen vom 01. Oktober 2014, in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "Städtische Abfallentsorgung" erhebt die Stadt nach dieser Satzung Gebühren.

## § 2 Gebührenpflichtige, Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der AES.
- (2) Wechselt durch einen Eigentumswechsel oder sonstigen Grund der Gebührenpflichtige, erfolgt die Änderung der Gebührenpflicht frühestens zum Ersten des Folgemonats, in welchem der Wechsel der Stadt gegenüber angezeigt wurde.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben die Stadt unverzüglich über einen Eigentümerwechsel zu benachrichtigen und sind darüber hinaus verpflichtet, alle zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung erforderlichen Angaben zu machen.
- (5) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem erstmals Sammelbehälter zur Verfügung gestellt werden. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der letzte Abfallbehälter eingezogen wird.

## § 3 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühren sind:
  - Das Fassungsvermögen und die Anzahl der je Grundstück zur Verfügung gestellten Sammelbehälter,
  - die Anzahl der ausgeführten Sammelbehälterleerungen je Grundstück im Veranlagungsjahr,
  - 3. das Volumen der je Grundstück im Veranlagungsjahr eingesammelten
  - 3.1 Restabfälle im System Graue Tonne, je Behältervolumen 60, 120, 240 und 1.100 Liter
  - 3.2 Bioabfälle im System Braune Tonne, je Behältervolumen 120, 240 und 1.100 Liter
  - 4. die Anzahl der Abfallsäcke nach § 8 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe d) AES,

(2) Behälterveränderungen werden bei der Bemessung nach Absatz 1 Ziffer 1 vom 1. Tag des folgenden Monates ab berücksichtigt. Anteilige Behältergebühren werden bei der Berechnung auf 2 Dezimalstellen aufgerundet.

# § 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren betragen:
- 1. je Sammelbehälter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1

1.1	mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter Im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	6,41 €
1.2	mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	12,83 €
1.3	mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	25,66 €
1.4	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	117,59 €
1.5	mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter im System Braune Tonne	je Veranlagungsjahr	12,83 €
1.6	mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter im System Braune Tonne	je Veranlagungsjahr	25,66 €
1.7	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter im System Braune Tonne	je Veranlagungsjahr	117,59€

#### 2. je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2

2.1	für 60, 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau ohne Behältertransport	1,28 €
2.2	für 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter im System Braun ohne Behältertransport	1,28 €
2.3	für 1.100 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau und Braun	4,35 €

2.4 Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.

3. nach Behältervolumen in Liter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3

3.1	<ul> <li>im System Graue Tonne</li> <li>für 60 Liter Sammelbehälter</li> <li>für 120 Liter Sammelbehälter</li> <li>für 240 Liter Sammelbehälter</li> <li>für 1.100 Liter Sammelbehälter</li> </ul>	je Liter	0,043 €
3.11		je Leerung	2,58 €
3.12		je Leerung	5,16 €
3.13		je Leerung	10,32 €
3.14		je Leerung	47,30 €
3.2	<ul> <li>im System Braune Tonne</li> <li>für 120 Liter Sammelbehälter</li> <li>für 240 Liter Sammelbehälter</li> <li>für 1.100 Liter Sammelbehälter</li> </ul>	je Liter	0,036 €
3.21		je Leerung	4,32 €
3.22		je Leerung	8,64 €
3.23		je Leerung	39,60 €

(2) Entstandene bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

## § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 werden für ein Veranlagungsjahr festgesetzt und erhoben. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.
- (2) Auf die Gebühren nach § 4 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 werden ab Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben. Die Höhe der Vorausleistungen wird nach den Gebührensätzen (§ 4 Absatz 1) im Veranlagungsjahr und den Bemessungsgrundlagen (§ 3 Absatz 1) des vorhergehenden Jahres berechnet. Bei erstmaliger Gebührenpflicht werden angemessene Vorausleistungen erhoben.
- (3) Werden Vorausleistungen erhoben, erfolgt nach Ablauf des Veranlagungsjahres auf der Grundlage der Gebührensätze des Veranlagungsjahres und unter Anrechnung der Vorausleistungen die Festsetzung der Gebühren.
- (4) Vorausleistungen werden mit Ausnahme der Gebühren für den Abfallsack mit einem Viertel ihres Betrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig. Bei Neuanschluss bzw. Eigentümerveränderungen im laufenden Veranlagungsjahr ist die erste Fälligkeit bzw. Restzahlung einen Monat nach Erlass des Bescheides fällig.
- (5) Nachforderungen für das vorhergegangene Veranlagungsjahr werden am 15. Februar fällig. Überzahlungen werden mit der am 15. Februar fälligen Vorausleistung verrechnet bzw. erstattet.
- (6) Die Gebühr für den Abfallsack wird mit dem Erhalt des Abfallsackes fällig.
- (7) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend vom Absatz 4 Satz 1 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

#### § 6 Ausfallregelung

Kann aus technischen oder anderen Gründen die ausgeführte Entleerung nicht erfasst oder das Volumen eines zu entleerenden Sammelbehälters nicht gemessen werden, gilt die vorgesehene Entleerung als ausgeführte Entleerung; das Volumen wird nach dem rechnerischen Mittel der im Veranlagungsjahr gemessenen Volumina dieses Grundstückes bestimmt.

# § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Viersen vom 08.10.1996 in der Fassung vom 28.11.2012 außer Kraft.

Thönnessen Bürgermeister

Veröffentlich im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 37 vom 18.12.2014

Die Erste Änderungssatzung wurde am 20.12.2016 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 39 vom 22.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Änderungssatzung wurde am 19.12.2017 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 42 vom 21.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Dritte Änderungssatzung wurde am 18.12.2018 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 40 vom 20.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die Vierte Änderungssatzung wurde am 22.12.2020 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 57 vom 24.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die Fünfte Änderungssatzung wurde am 21.12.2021 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 47 vom 23.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Sechste Änderungssatzung wurde am 13.12.2022 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 38 vom 22.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die Siebte Änderungssatzung wurde am 12.12.2023 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 36 vom 21.12.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Die Achte Änderungssatzung wurde am 10.12.2024 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 38 vom 19.12.2024 öffentlich gemacht.